

FIBEL

LEITFADEN ZUR GEWERBEINFORMATION
FÜR DENKMAL-, FASSADEN- UND
GEBÄUDEREINIGER, HAUSBESORGER
UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFER

AUSGABE 2 | 05.2021



Leidenschaftlich SAUBER chemisch gewandt.

Die Fachgruppe der Chemischen Gewerbe stellt sich als eine sehr breitgefächerte heterogene Gruppe dar, die aber gemeinsam in der Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger vereint ist.

Wir als Innung und Vertreter dieser Gruppe wollen Ihnen in unserer Fibel einen Einblick in diese Gewerke verschaffen, relevante rechtliche Grundlagen abbilden, Möglichkeiten unserer Unterstützung an unsere Mitglieder aber auch an deren Auftraggeber aufzeigen und über unsere Arbeiten, Ausbildungen und Fortbildungen informieren.



Martin Halbrainer

Martin Halbrainer
Landesinnungsmeister Chemische Gewerbe,
Denkmal-, Fassaden- u. Gebäudereiniger

WAS MUSS MAN BEI DER AUTRAGSVERGABE BEACHTEN

Wichtige Infos für den Auftraggeber aber auch den Auftragnehmer. Denn auch der Auftraggeber steht in der Pflicht sich zu vergewissern, dass der Dienstleister die Befugnisse für die Verrichtung der angebotenen Leistung hat – ansonsten kann es zu unangenehmen Überraschungen kommen (ungedekte Versicherungsschäden, etc).

Detail-Informationen finden Sie auf Seite 8

WIR INFORMIEREN SIE ÜBER DIE UNTERSCHIED- LICHEN BERUFSZWEIGE.

WIR HELFEN WENN SIE,
den Kollektivvertrag abrufen
möchten.

Informationen zur Kosten-
erhöhung benötigen.

betriebliche Kalkulationshilfen
brauchen.

Informationen zur Image-
kampagne möchten.

Rat bei arbeitsrechtlichen
Themen benötigen.

Alle Informationen finden Sie
auf: chemischesgewerbe.at



WIR SIND FÜR SIE DA:

Ing. Alfred Hehle
Fachgruppengeschäftsführer, Wirtschaftskammer Vorarlberg,
Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Landesinnung
hehle.alfred@wkv.at | T 05522 305-240
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch | www.chemischesgewerbe.at

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger ist ein Vollgewerbe mit Meisterprüfung. Es beinhaltet die abwechslungsreichsten Tätigkeiten. Lesen Sie hier mehr:



» BASISINFORMATIONEN

Gewerbeart: Reglementiertes Gewerbe | Behörde für die Gewerbebeantragung: Bezirksverwaltungsbehörde | Behörde für die individuelle Befähigung: Bezirksverwaltungsbehörde | Fundstelle Befähigungsnachweis: Verordnung BGBl. II 39/2003; Novelle BGBl. II 399/2008

Feste Grundumlage: EUR 200 | EUR 400

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs. 14 WKG 50% für alle

Das Gewerbe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger umfasst im Rahmen einer

- A** Unterhaltsreinigung,
- B** Baureinigung,
- C** Zwischenreinigung,
- D** Intensivreinigung,
- E** Grundreinigung,

insbesondere die Durchführung folgender Tätigkeiten:

- a** Reinigen und Beschichten eines nichttextilen Fußbodenbelages,
- b** Reinigen und Nachbehandeln eines textilen Fußbodenbelages,
- c** Schleifen, Versiegeln, Ölen oder Wachsen eines Holzfußbodens,
- d** Anschleifen (Reinigen), Kristallisieren, Polieren, Imprägnieren oder Beschichten eines Steinfußbodens,
- e** Reinigung und Nachbehandeln von Doppelböden,
- f** Reinigen, Pflegen und Desinfizieren von Gegenständen der Raumausstattung,
- g** Reinigen und Desinfizieren von sanitären Einrichtungen und Anlagen,
- h** Reinigen und Desinfizieren von Gesundheitseinrichtungen,
- i** Reinigen und Desinfizieren von Reinräumen,
- j** Reinigen und Desinfizieren von Küchen und ähnlichen Einrichtungen,
- k** Reinigen von verschiedenen Verglasungen einschließlich Rahmen,
- l** Reinigen und Nachbehandeln einer Fassade,
- m** Reinigen eines Glasdaches oder einer Industrieverglasung,
- n** Reinigen und Nachbehandeln eines Denkmals,
- o** Reinigung nach Wasser- oder Brandschäden,
- p** Reinigen, Desinfizieren und Entkeimen von Wasserbehältnissen und Wasserrohren.
- q** Reinigen und Desinfizieren einer Wellnessanlage oder eines Schwimmbadbereiches oder einer Freizeiteinrichtung,
- r** Hydrophobierung von Oberflächen,
- s** Reinigen und Oberflächenbehandeln einer solartechnischen Anlage oder einer Photovoltaikanlage,
- t** Reinigen einer Beleuchtungsanlage, einer verkehrstechnischen Lichtzeichenanlage oder einer Hinweis-einrichtung,
- u** Reinigen und Nachbehandeln von Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen,
- v** Reinigen und Desinfizieren einer Entlüftungs-Klima- oder Dunstabzugsanlage,
- w** Reinigen und Desinfizieren aller Oberflächen und gegebenenfalls der sanitären Einrichtungen eines Nah- oder Fernreiseverkehrsmittels und/oder
- x** Reinigen einer Verkehrsfläche.
- y** Reinigung von Maschinen und Maschinenteilen, Produktions- und Industrieanlagen
- z** Reinigung der Oberflächen von Möbeln und Inventar, von Denkmälern und Kunstwerken



BEFÄHIGUNGSNACHWEIS Übersicht

- 1 **Meisterprüfung**
- oder 2 Studium bzw. FH-Studium (Bauingenieurwesen, Chemie, Technische Chemie) + 1 Jahr fachliche Tätigkeit
- oder 3 BHS (Bautechnik, Chemie, Chemieingenieurwesen) + 1,5 Jahre fachliche Tätigkeit
- oder 4 Werkmeisterschule für Berufstätige + Unternehmerprüfung + 2 Jahre fachliche Tätigkeit
- oder 5 5 Jahre Selbständiger / Betriebsleiter (ununterbrochen)
- oder 6 Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger oder 3 Jahre berufsbildende Schule (Bautechnik, Chemie, Chemieingenieurwesen) + nachfolgend 3 Jahre Selbständiger / Betriebsleiter (ununterbrochen)
- oder 7 2 Jahre anerkannte Ausbildung + 4 Jahre Selbständiger / Betriebsleiter (ununterbrochen)
- oder 8 3 Jahre Selbständiger / Betriebsleiter (ununterbrochen) + 5 Jahre Unselbständiger
- oder 9 Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger oder 3 Jahre berufsbildende Schule (Bautechnik, Chemie, Chemieingenieurwesen) + 5 Jahre Unselbständiger
- oder 10 2 Jahre anerkannte Ausbildung + 6 Jahre Unselbständiger

Wer darf das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ führen?

Das Gütesiegel „Meisterbetrieb“ darf nur von einem Gewerbebetrieb geführt werden, dessen Inhaber oder gewerberechtl. Geschäftsführer die Meisterprüfung erfolgreich (Modul 1 bis 5) abgelegt hat.

VOLLTEXT

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet: **Zugangsvoraussetzungen**

Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der **Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung** (§ 94 Z 13 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

- 1 Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
- 2 Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Bauingenieurwesen oder Chemie oder Technische Chemie liegt, und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
- 3 Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Bautechnik oder Chemie oder Chemieingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
- 4 Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Werkmeisterschule für Berufstätige, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
 - c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
- 5 Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
- 6 Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger oder den

erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Bautechnik oder Chemie oder Chemieingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und

- b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
- 7 Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und
 - b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
- 8 Zeugnisse über
 - a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter und
 - b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder
- 9 Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Bautechnik oder Chemie oder Chemieingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder
- 10 Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und
 - b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger.

Wo liegen die Unterschiede

zwischen Hausbesorger/-betreuer & Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger?

Die in der Gewerbeordnung getroffene Unterscheidung zwischen Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (reglementiertes Gewerbe) und Hausbesorgung/Hausbetreuung (freies Gewerbe) hat das Ziel, die hohen Qualitätsanforderungen der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung durch ein sog. Zulassungssystem sicherzustellen. Nur wer die vom Gesetz geforderte, besondere Befähigung nachweisen kann, darf das Gewerbe Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung ausüben.

!!! Beachten Sie die Auftraggeberhaftung. Detailinformationen dazu erhalten Sie im Innungsbüro.

» Rechtliche Details

Im Vorfeld jedes Angebots muss der Gewerbetreibende daher prüfen, welche Tätigkeiten konkret erbracht werden sollen und ob er die dafür **gesetzlich geforderte Befähigung** besitzt. Tätigkeiten, die der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung vorbehalten sind, dürfen im Rahmen der Hausbesorgung/Hausbetreuung nicht - auch nicht teilweise - ausgeführt werden.

Unterlässt er dies bzw klärt der Gewerbetreibende den Auftraggeber dazu nicht oder unzureichend auf, macht er sich einer Vertragsverletzung schuldig und im Schadensfall ersatzpflichtig.

Das Gewerbe des Hausbetreuers/-besorgers ist im Gegensatz zum Gewerbe des Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger eingeschränkt. Der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger darf alles unten erwähnte machen. Detailinformationen finden Sie auf Seite 4/5.

Tätigkeiten, die aufgrund des Gewerbescheins vom Hausbetreuungsunternehmen durchgeführt werden dürfen:

- » Reinigungstätigkeiten in privaten Wohnhäusern (z.B. Stiegenhäuser, Gänge, Keller Waschküchen, Trockenräumen, Lifte,...), soweit sich deren Verschmutzung bloß aus der regelmäßigen und bestimmungsgemäßen Benützung ergibt (keine Grundreinigung!)
- » Reinigung von Fenster in privaten Wohnhäusern vom Boden aus oder mit Steighilfen, soweit keine Sicherheitsvorkehrungen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes erforderlich sind.
- » Reinigung von Wohnungen (inkl. Kellerabteilen) nach Art der Hausfrau oder des Hausmannes unter Einsatz der in Haushalten üblicherweise verwendeten Reinigern und Geräten

Weitere Hausbetreuungsdienstleistungen, sofern ein Gesamtvertrag mit dem Eigentümer / der Eigentümerin bzw. dem Hausverwalter / der Hausverwalterin abgeschlossen wurde, nämlich:

- » einfache Haustechnikarbeiten und Kontrolle, wie Ein- und Ausschalten von Heizungen, Austausch von Glühlampen, Funktionskontrolle von technischen Anlagen und Garagentoren, Sichtkontrolle von Gehwegen und Ähnliches
- » Aufzugsbetreuung (es ist eine gesonderte Ausbildung zum Aufzugswart notwendig)
- » organisatorische Tätigkeiten wie z.B. Waschmaschinenbetreuung für die Wohngemeinschaft
- » einfache gärtnerische Tätigkeiten – ausschließlich Rasenmähen, Laubrechen, Gießen, Unkraut jäten
- » Verkehrsflächenreinigung, wie Reinigung (insbesondere Kehren) von Gehsteigen, Höfen und Parkplätzen
- » Schneeräumung

Wer einen Auftraggeber bewusst nicht über seine mangelnde Befähigung aufklärt, begeht im Falle eines Schadens eine Täuschung im Sinne des § 108 StGB und ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Wer ein gebundenes Gewerbe ausübt, ohne die Befähigung zu besitzen, ist mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,- zu bestrafen; bestraft werden können auch Auftraggeber, die wissen (müssen), dass ihr Auftragnehmer die geforderte Befähigung nicht besitzt.

Auch kann jeder, der ein gebundenes Gewerbe ausübt, ohne die Befähigung zu besitzen, (oder die unzulässige Ausübung

Tätigkeiten, die als Nebenrechte gemäß dem § 32 der Gewerbeordnung, auch verrichtet werden dürfen:

- » Reinigung des Stiegenhauses von Häusern und Betreuung der gesamten Anlage, in den sowohl Wohnungen als auch Büros bestehen, sofern der Büroanteil merklich geringer (ca. 10 %) als der Wohnungsanteil ist.
- » Reinigung von Privatwohnungen, auch Einfamilienhäuser, die vom Eigentümer / der Eigentümerin bzw. dem Mieter / der Mieterin gemischt verwendet werden – Wohnung und Büro, z.B. Steuerberater/in, EDV-Berater/in, usw.
- » Hecken-Formschnitt, Bodendecker schneiden (An bereits formierten Hecken darf nur der jährliche Zuwachs entfernt werden.)
- » 30 % des Jahresumsatzes an Tätigkeiten, die freie Gewerbe sind, wie Schneeräumung, Entrümpelung, Kleintransporte ohne gemeinsamen Auftrag (für Infos dazu wenden Sie sich bitte an die Fachgruppe)
- » 15 % auftragsbezogene Tätigkeiten, die reguliert sind (für Infos dazu wenden Sie sich bitte an die Fachgruppe).

fördert) vom berechtigten Mitbewerber auf Unterlassung und Schadenersatz nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Anspruch genommen werden.

Wer einen Auftrag an einen nicht befähigten Auftragnehmer vergibt, läuft im Falle eines Schadens Gefahr, vom Gericht die nicht sorgfältige Auswahl als Mitverschulden vorgeworfen zu bekommen und auf einem Teil seines Schadens sitzen zu bleiben. Zudem läuft man Gefahr, von der Versicherung des Auftragnehmers mangels Deckung keine Leistung zu erlangen.

Jeder seriöse Gewerbetreibende verfügt für den Schadensfall über eine aufrechte Haftpflichtversicherung; die Vorlage einer

Tätigkeiten, die **NICHT** vom Hausbesorger/-betreuer durchgeführt werden dürfen, sehr wohl aber vom Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (beispielhafte Aufzählung):

- » Büroreinigung – Unterhaltsreinigung, Glas- und Fensterreinigung, insbesondere Auslagenscheiben und Geschäftsportale
- » Baureinigung
- » Grundreinigung von Bodenbelägen
- » Reinigung von Krankenhäusern und Pflegeheimen
- » Reinigen von Gastronomiebetrieben (Lokalen)
- » Reinigung von Kanzleien, Arztpraxen, ...
- » Reinigung von Einkaufszentren
- » Reinigen von Kinos und andere Freizeiteinrichtungen
- » Reinigen von Schulen und Kindergärten
- » Reinigen von Schwimmbädern und Saunen
- » Reinigen von Fitnessstudios
- » Autoreinigung und Reinigung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- » Fassadenreinigung
- » Denkmalreinigung
- » Sonder-, Gewerbe- und Industriereinigungen
- » Baumschnitt, Strauchschnitt, Vertikutieren – Gärtner vorbehalten
- » Schneeräumung, sofern diese allein für ein Objekt angeboten und durchgeführt wird – eigenes freies Gewerbe „Verkehrsflächenreinigung und Schneeräumung“



entsprechenden Versicherungs-Bestätigung, aus der auch das versicherte Risiko (= zugelassene Tätigkeiten) hervorgehen, sollte jedem Auftragnehmer kurzfristig möglich sein.

Im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes (öffentliche Auftragsvergabe ab einem geschätzten Auftragswert von netto € 100.000,-) dürfen Aufträge nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen erfolgen. Im Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes sind die Auftraggeber daher nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Befugnis und Zuverlässigkeit der Auftragnehmer zu prüfen.

Hausbesorger und -betreuer

Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten:



» BASISINFORMATIONEN

Gewerbeart: Freies Gewerbe | Behörde für die Gewerbeanmeldung: Bezirksverwaltungsbehörde | Behörde für die individuelle Befähigung: Bezirksverwaltungsbehörde | Fundstelle Befähigungsnachweis: Verordnung BGBl. II 39/2003; Novelle BGBl. II 399/2008

Feste Grundumlage: EUR 200 | EUR 400

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. §123 Abs. 14 WKG 50% für alle

REINIGUNGSTÄTIGKEITEN:

- » Reinigung von allen oder wenigsten mehreren Hausbewohnern zugänglichen Stiegen, Gängen, Kellern (ausgenommen Kellerabteile), Waschküchen, Trockenräumen und Liftten in Wohngebäuden, soweit sich deren Verschmutzung bloß aus der regelmäßigen und bestimmungsgemäßen Benützung ergibt, Reinigung von Wohnungen nach Art der Hausfrau oder des Hausmannes unter Einsatz der in Haushalten üblicherweise verwendeten Reiniger und Geräte
- » Fensterputzen, soweit dieses vom Boden aus bzw. durch Inanspruchnahme von Hilfen zum Hochsteigen bewerkstelligt werden kann, soweit diese Tätigkeit keine Sicherheitsvorkehrungen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) in der jeweils geltenden Fassung erfordert.
- !!! Ausgenommen sind insbesondere Tätigkeiten, die dem Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigerhandwerk vorbehalten sind: z.B.: Fassadenreinigung, Büroreinigung.

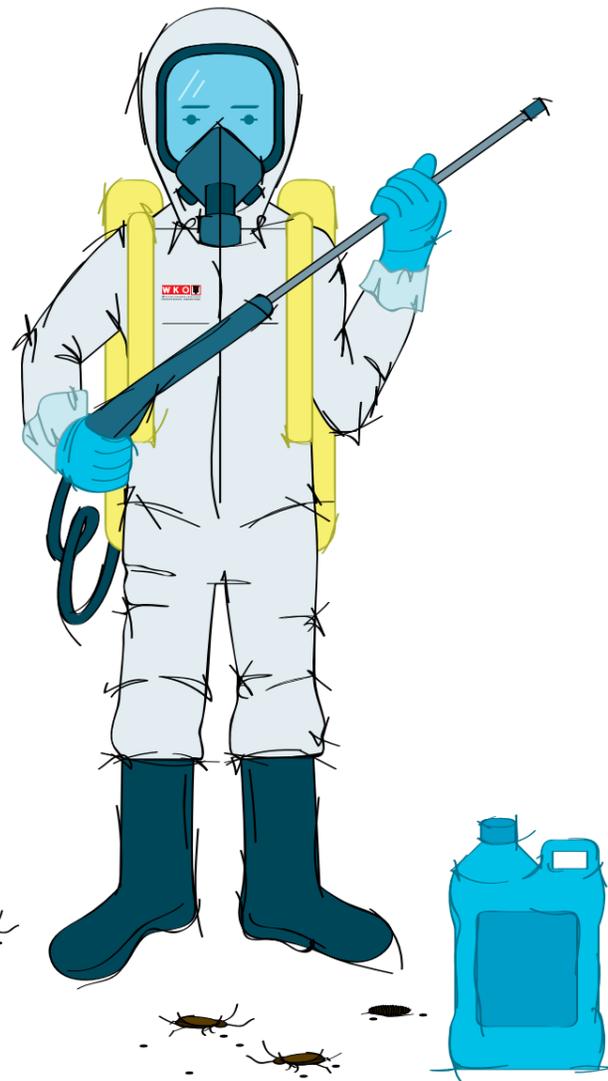
EINFACHE HAUSTECHNİK-TÄTIGKEITEN UND KONTROLLEN:

- » Ein- und Ausschalten von Heizungs- und Lüftungsanlagen, Funktionskontrolle derselben durch Ablesen der Temperatur und der Druckanzeige,
- » Aufzugwarttätigkeiten,
- » Austausch von Glühbirnen und Leuchtstoffröhren mit Ausnahme von Neonleuchtschriften,
- » Austausch von Sicherungspatronen, bis 63 A, ausgenommen NHPatronen, in laienbedienbaren Verteilerkästen,
- » Funktionskontrolle von Garagentoren durch Öffnen und Schließen, Sichtkontrolle von CO-Warnanlagen,
- » Sichtkontrolle der Drucksteigerungsanlagen, Entleeren und Wiederauffüllen von Unterflurhydranten,
- » Sichtkontrolle der ungehinderten Benützbarkeit von Fluchtwegen, Sichtkontrolle von Spielplätzen sowie Spielgeräten und Müllbehältern.
- !!! Ausgenommen ist insbesondere das dem Immobilienverwaltergewerbe vorbehaltene umfassende Facility-Management wie auch insbesondere Tätigkeiten, die dem Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik, dem Schlossergewerbe, dem Gewerbe Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung, Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Kälte- und Klimatechnik, dem Gewerbe Kommunikationselektroniker oder dem Elektrotechnikgewerbe vorbehalten sind, wie z.B.: die Reparatur oder die qualifizierte Überprüfung von Anlagen.



Bei Fragen
rufen Sie uns
gerne an!

Schädlings- bekämpfer



WAS EIN SCHÄDLINGSBEKÄMPFER MACHT

- 1 Bekämpfung aller Arten von Schädlingen und Parasiten (auch auf biologische Weise)
- 2 Desinfektion
- 3 Bekämpfender und vorbeugender Holzschutz
 - a) durch chemischen Holzschutz
 - b) durch Begasungen
 - c) durch Heißluft- oder sonstige Verfahren
- 4 Schwammsanierung durch Begasung, Heißluft und sonstige Verfahren
- 5 Gebäudeschutz, insbesondere Taubenbekämpfung und -vergrämung sowie Flamm- und Feuerschutz
- 6 Aufbereitung, Zubereitung und Anwendung von Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenbehandlungs-, Holz- und Feuerschutzmitteln
- 7 Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen
- 8 Unkrautbekämpfung



» BASISINFORMATIONEN

Gewerbeart Reglementiertes Gewerbe | Behörde für die Gewerbebeantragung Bezirksverwaltungsbehörde | Behörde für die individuelle Befähigung Bezirksverwaltungsbehörde

Fundstelle Befähigungsnachweis Verordnung BGBl. II 78/2003
Fundstelle Spezialbestimmungen § 128 GewO 1994

Feste Grundumlage: EUR 200 | EUR 400

BEFÄHIGUNGSNACHWEIS Volltext

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008, wird verordnet: **Zugangsvoraussetzungen**

Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Schädlingsbekämpfung (§ 94 Z 58 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

- 1 Zeugnis über die erfolgreich abgelegte **Meisterprüfung** oder
- 2 Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren/dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Chemie, Technische Chemie, Biologie, Landwirtschaft, Forst- und Holzwirtschaft oder Veterinärmedizin liegt, und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
- 3 Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Chemie oder Chemieingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
- 4 Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch einer Werkmeisterschule für Berufstätige, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung, sofern diese nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 entfällt, und
 - c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
- 5 Zeugnis über eine ununterbrochene mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
- 6 Zeugnisse über
 - a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer oder den erfolgreichen Abschluss einer staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung und
 - b) eine nachfolgende ununterbrochene mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
- 7 Zeugnisse über
 - a) eine ununterbrochene mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter und b) eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder
- 8 Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger.
 - b)

SPEZIALBESTIMMUNGEN §128

- 1 Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfer (§ 94 Z 58) bedarf es für
 1. die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen mit sehr giftigen und giftigen Gasen und
 2. die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ohne Verwendung sehr giftiger und giftiger Gase.
- 2 Kein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 58 ist unbeschadet der Rechte der Schädlingsbekämpfer die Bekämpfung von tierischen und pflanzlichen Schädlingen ohne Verwendung sehr giftiger Gase
 1. durch Zimmermeister bei Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, beispielsweise bei Holzhäusern, Holzdachstühlen und Holzbrücken und
 2. durch Bildhauer, Drechsler, Orgelbauer und Tischler im Zuge von Reparaturarbeiten oder Restaurierungen.

WIR SIND VIELFÄLTIG UND BUNT!

Die Berufszweige unserer Fachgruppe

Die Fachgruppe vertritt Unternehmen aus den Bereichen Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Hausbetreuer, chemisch-technische Produktion, chemische Labors, Schädlingsbekämpfung sowie Kosmetik- und Arzneimittelherstellung.

- » Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)
- » Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- » Hersteller von kosmetischen Artikeln
- » Erzeug. chemisch-technischer Produkte, die keine Gifte sind
- » Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr
- » Hersteller von Arzneimitteln
- » Erzeuger pharmazeutischer Waren
- » Chemische Laboratorien
- » Wachswarenherstellung
- » Erzeugung von Medizinprodukten
- » Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln
- » Seifensieder, ausgenommen die Herstellung v. kosmet. Artikeln
- » Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten
- » Hersteller von Haushaltschemikalien
- » Pharmareferenten
- » Verarbeiter von Erdölprodukten
- » Unternehmer d. Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes)
- » Erzeug. Feuerwerksmaterial, Sprengpräp., Pyrotechnikartikel
- » Erzeug. Lederkons.mitteln, Schmiermitteln, Parfümeriewaren
- » Erzeuger von Kunststoffen
- » Textilhilfsmittelerzeuger

IMPRESSUM

Herausgeber: WKO Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Landesinnung | Stand: Mai 2021 |
Redaktionsteam: Landesinnungsmeister Martin Halbrainer, LIM-Stv. Martin Stark, Philipp Frühwirth, WKO Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Landesinnung | Gestaltung: BÜRO BROGER, buerobroger.at | Illustrationen: Nicole Berti Gestaltung und Kommunikation

STAND MAI 2021



WKO Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Landesinnung

Wirtschaftskammer Vorarlberg, Sparte Gewerbe und Handwerk
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch | Österreich
T +43 5522 305-234 | F +43 5522 305 109

Find us on  @chemischesgewerbe

**Aktuelle
Informationen gibt es auf
www.chemischesgewerbe.at**